

AO – Buchführungspflicht einer ausländischen Immobilienkapitalgesellschaft

§ 140 der Abgabenordnung (AO)

beschäftigt sich mit den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach **anderen Gesetzen**: „*Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.*“

„**Andere Gesetze**“ i.S.d. § 140 AO können lt. BFH-Urteil vom 14.11.2018 **auch ausländische Rechtsnormen sein**. Eine in Deutschland beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts ist daher im Inland nach § 140 AO i.V. mit ihrer Buchführungspflicht aus liechtensteinischem Recht buchführungspflichtig.

Mit dieser Grundsatzentscheidung folgt der BFH der Verwaltungsauffassung gegen die vorherrschende Meinung im Fachschrifttum.

Rechtsstaatlichen Bedenken gegen die Anwendung ausländischen Rechts will der BFH dadurch Rechnung tragen, dass die Rechtsnorm des ausländischen Staats nicht anwendbar ist, „wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts – insbesondere mit den Grundrechten – unvereinbar ist.“

Im Streitfall war eine AG in Liechtenstein mit der Vermietung eines in Deutschland belegenen Grundstücks nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG 2009 beschränkt steuerpflichtig. Sie wurde vom Finanzamt nach § 141 Abs. 2 Satz 1 AO aufgefordert, ab Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres Bücher zu führen, weil die in § 141 Abs. 1 AO festgelegte Gewinngrenze überschritten war.

Dagegen wehrte sich die AG und obsiegte.

Der BFH entschied, die Mitteilung des Finanzamts sei gegenstandslos, weil eine deutsche Buchführungspflicht unabhängig von der Höhe ihrer Umsätze und Gewinne bereits wegen der Buchführungspflicht in Liechtenstein bestehe.

Quelle: NWB 17/2019, Seite 1203/1204, BFH, Urteil v. 14.11.2018 – I R 81/16, NWB PAAAH-12520

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

**Wir beraten Sie gerne weiter!
DIESER BEITRAG ENTHÄLT ALLGEMEINE HINWEISE UND IST NICHT DAZU BESTIMMT, KONKRETE LÖSUNGEN FÜR UNSERE MANDANTEN ODER INTERESSENTEN ZU BIETEN.**

BITTE KONTAKTIEREN SIE UNSEREN NACHFOLGENDEN ANSPRECHPARTNER, UM EINE FÜR IHR UNTERNEHMEN ZUGESCHNITTENE LÖSUNG ZU ERFAHREN.

**Claus Hoffmann
PARTNER, WP/STB/FBISTR
C.HOFFMANN@MECKLENBURG-HOFFMANN.DE
TEL. 0211-610790-31**